

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 15. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 2. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 2 S. 36), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. August 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 11 S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Bei den §§ 2a, 13a, 13b und 16a werden in der Inhaltsübersicht und im Titel die Worte „(sonstige Gremien)“ gestrichen; in § 16a darüber hinaus die Worte „innerhalb sonstiger Gremien“.
2. § 2a Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 2a Sitzungsformen

(1) Die Sitzungen des Senats finden in der Regel in Präsenz der Senatsmitglieder statt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Sitzungen des Senats sowie sämtlicher Gremien der Universität auch in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus physischer und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzungen) stattfinden; dies gilt nicht für Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sowie für Sitzungen von Fakultätskonferenzen, in denen Dekan*innen und Prodekan*innen sowie Dekanatsmitglieder gewählt werden. Für Gremiensitzungen, die in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung stattfinden, sind ausschließlich digitale Werkzeuge zu nutzen, die von der Universität Bielefeld für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die*der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Sitzungen statt in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzungen stattfinden, und teilt dies für die jeweilige Sitzung rechtzeitig vor dem Versand der Einladung zur Gremiensitzung mit. Sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer geplanten Sitzung in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung widerspricht, findet die Sitzung in Präsenz der Gremienmitglieder statt.“

3. In § 7 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

4. In § 13a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sonstiger Gremien“ ersetzt durch „eines Gremiums“.
5. In § 13b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 4“.
7. In § 16a Satz 1 wird das Wort „sonstiger“ ersetzt durch „von“.

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 13. November 2024.

Bielefeld, den 15. November 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple